

Durchführungsbestimmungen für den Frauenfußball

Kreise Euskirchen / Rhein-Erft – Spielzeit 2026/2027

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (Spo/WDFV), WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV), sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDF) und den Durchführungsbestimmungen des FVM-Frauenspielbetriebs der Saison 2026/27 gelten- soweit nichts anderes (insbesondere im Rahmen der behördlichen Verfügungslagen) geregelt ist – die gemäß §50 Abs. 1 Spo/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen:

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kreisvorstand der beiden Kreise Euskirchen und Rhein-Erft, behalten sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebs nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.
2. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb des Kreises ist die Staffelleiterin der Frauen-Kreisliga A des Kreises Euskirchen, zugleich verantwortliche/r Beauftragte/r für den Frauenfußball des Fußballkreises Euskirchen.
3. Juniorinnen ab 16 Jahren spielen in den Frauenklassen; Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
4. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (Stichtag 01.01.2010–31.12.2010) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Für die detaillierten Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften, wird auf §15 der Jugendspielordnung des WDFV verwiesen. Diese ist auf den Internet-Seiten des WDFV zu finden.
5. Jede Frauenmannschaft soll einen weiblichen Betreuer haben.

2. Meisterschaftsspielbetrieb / Kreisübergreifender Spielbetrieb

1. In der Saison 2026/2027 wird ein gemeinsamer Spielbetrieb der Kreise Euskirchen und Rhein-Erft stattfinden. Der Fußballkreis Euskirchen ist federführend für den Meisterschaftsspielbetrieb zuständig. Der Kreis Euskirchen wird den Kreis Rhein-Erft über alle Festlegungen und Entscheidungen einbinden und informieren.
2. Die Anzahl der teilnehmenden Frauenmannschaften aus den beiden Kreisen ist auf insgesamt maximal 16 begrenzt; die Aufteilung ergibt sich zum Meldeschluss. Sollte sich abzeichnen, dass es mehr Mannschaftsmeldungen geben wird, wird über eine alternative Lösung beraten.
3. Die Fußballkreise Rhein-Erft und Euskirchen beginnen den Meisterschaftsspielbetrieb 2026/2027 mit einer gemeinsamen Staffel. Der Spielbetrieb besteht aus insgesamt 12 Mannschaften: 8 Mannschaften des FK Rhein-Erft und 4 Mannschaften aus dem FK Euskirchen.
4. Es gelten die Anstoßzeiten, die im Spielplan veröffentlicht sind. Die Regelanstoßzeiten sind 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 15:00 Uhr. Freitags- und Samstagsspiele können nur im beiderseitigem Einverständnis der Spielpartner angesetzt werden. Bezüglich der Anstoßzeiten für die Spiele des letzten Spieltags wird nochmal ausdrücklich auf die Durchführungsbestimmung des FVM-Frauenspielbetriebs verwiesen. Werden Sportplätze gesperrt, sind auch kurzfristige Neuansetzungen auf anderen Plätzen und zu anderen Uhrzeiten möglich. Diese sind dem Kreisspielausschuss, dem Schiedsrichteransetzer und dem Schiedsrichter rechtzeitig mitzuteilen.
5. Bei Spielverlegungen gelten grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen des FVM-Frauenspielbetriebs mit folgender Abweichung: In beiderseitigem Einverständnis können Spiele bis zu 18 Tage nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen sind hiervon die letzten 4 Spieltage
6. Schiedsrichteransetzungen sollen möglichst entfernungsabhängig erfolgen. Die Abstimmung erfolgt zwischen den Schiedsrichterausschüssen und/oder Ansetzern beider Kreise.
7. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht, ist von beiden Mannschaften eine Einigung über die Spielleitung zu erzielen. Die Leitung übernimmt in folgender Reihenfolge:
 - ein neutraler anwesender aktiver Schiedsrichter
 - ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Gastvereins
 - ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Platzvereins
 - ein Betreuer des Gastvereins
 - ein Betreuer des Platzvereins

Kein Spiel darf wegen eines nicht anwesenden oder nicht angesetzten Schiedsrichters ausfallen. Die Spielberechtigung wird ausschließlich mittels DFBnet Spielplus nachgewiesen. In der Spielberechtigungsliste muss ein aktuelles Foto der mitwirkenden Spielerin hinterlegt und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden (§ 9 Abs. 1 SpO/WDFV).

8. Flex-Regelung (Norweger Modell)

Mannschaften können in der Frauen-Kreisliga A bis spätestens zwei Wochen vor Meisterschaftsbeginn oder zum Rückrundenstart zur Teilnahme am „Norweger Modell“ (Flex) gemeldet werden. Über die Freigabe entscheidet grundsätzlich die Staffelleitung.

- Mannschaften im „Norweger Modell“ nehmen am regulären Spielbetrieb teil.
- Sie entscheiden für jeden Spieltag, ob sie mit 11, 10 oder 9 Spielerinnen gleichzeitig spielen. Gegner und Staffelleitungen beider Kreise sind spätestens zwei Tage vor dem Spieltag (20:00 Uhr) schriftlich zu informieren.
- Spiele nach dem „Norweger Modell“ finden auf Plätzen in Normalgröße statt.
- Die Flex-meldende Mannschaft darf maximal zwei Auswechselspielerinnen einsetzen. Ergänzender Beschluss der Staffellesprechung vom 17.07.2025: Bei Meldung 11 gegen 11 darf auch die Flex-meldende Mannschaft fünf statt

zwei Auswechselspielerinnen einsetzen. Die gegnerische Mannschaft darf weiterhin fünf Auswechselspielerinnen einsetzen.

- Mannschaften im „Norweger Modell“ sind nicht aufstiegsberechtigt. Die gegnerische Mannschaft passt sich hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitig eingesetzten Spielerinnen der Mannschaft mit der geringeren Spielerinnenzahl an.

9. Ein- und Auswechseln von Spielerinnen

In der Frauen-Kreisliga A ist das Rückwechseln ausgewechselter Spielerinnen nach § 45 SpO/WDFV zulässig. Während des Spiels dürfen fünf Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit 16 Spielerinnen einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Besondere Festlegungen gelten für Mannschaften im „Norweger Modell“. Der Wechsel muss in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters erfolgen. Dient ein Wechsel nach Feststellung des Schiedsrichters nur der Spielverzögerung, kann er abgelehnt beziehungsweise die Zeit nachgespielt werden.

10. Time-Out-Regelung

Die Time-Out-Regelung findet aufgrund des gemeinsamen Spielbetriebs mit dem FK Rhein-Erft keine Anwendung.

11. In allen Ligen, Staffeln, Spielen und Wettbewerben des FVM wird seit der Saison 2025/26 das DFB-Stopp-Konzept gemäß IFAB-Protokoll zu Beruhigungspausen angewandt.

12. Auf- und Abstiegsregelung

Der Staffelsieger ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf. Bei Punktgleichheit wird die Auf- und Abstiegsregelung nach § 41 Abs. 3 SpO/WDFV anhand des Subtraktionsverfahrens (Tordifferenz) entschieden.

13. Rechtsinstanz

- 1. Instanz: Kreissportgericht Euskirchen
- 2. Instanz: Bezirkssportgericht I